HÜTTENORDNUNG

für das Dr. Alexander Brenner-Haus

- 1. Der Hüttenwart in seiner Vertretung der jeweilige Hüttenwirt der Hüttendienst verrichtet bzw. bei Privatnutzung der jeweilige Mieter ist für den Zustand des Brennerhauses sowie die Einhaltung der Hüttenordnung verantwortlich. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2. Jeder Hüttenbenutzer hat die Hütte (als Ganzes, Teile hiervon wie bspw. WC, Schlafräume, etc.), aber auch die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten und insbesondere zu verlassen. Jedweder Unrat ist wieder zu entfernen.
- 3. Das Brennerhaus steht ausgenommen bei Anmietungen für private Zwecke nur einem Mitglied des ÖTB Turnverein Linz sowie durch ein Mitglied des ÖTB Turnverein Linz eingeführten Gästen offen.
- 4. Für Nächtigungen bei Hüttendiensten und Vereinslagern sind Gebühren (exkl. Frühstück) gemäß der nachstehenden Übersicht zu entrichten:

Gäste erwachsen	€ 6,00
Mitglieder erwachsen Gäste minderjährig	€ 4,00
Mitglieder minderjährig Studenten	€ 2,00

- 5. Jeder Schaden bzw. Schadenseintritt (auch bei Gläsern und Geschirr) ist dem Hüttenwart zu melden.
- 6. In der gesamten Hütte herrscht Rauchverbot.
- 7. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Lebensmitteln ist nur mit Zustimmung des Hüttenwirts erlaubt.
- 8. Die Zuweisung der Schlafplätze erfolgt durch den Hüttenwirt. Das Betreten der Schlafräume mit Straßen- bzw. Wanderschuhen ist untersagt.
- 9. Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist nur zu Ruhezwecken zulässig, der Verzehr oder auch die Lagerung von jeglichen Lebensmitteln (Speisen und Getränken) in den Schlafräumen ist verboten.
- 10. Die Zufahrt zum Brennerhaus oder auch nur zum Grundstück ist lediglich für Fahrten erlaubt, die zur Versorgung der Hütte (für Hüttendienste, Getränke-, Materialtransporte, etc.) notwendig sind, oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen ein Gehen vom Gis-Parkplatz unzumutbar ist.
- 11. Hüttenbenützer, die diese Hüttenordnung nicht einhalten, können vom Hüttenwart ermahnt und im Wiederholungsfall aus der Hütte verwiesen sowie bei Privatnutzungen zur Zahlung der festgelegten Pönalen verpflichtet werden.